

Amt „Am Stettiner Haff“
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin

Gemeinde Vogelsang – Warsin

Protokoll der öffentlichen gemeinsamen 1.Sitzung der Gemeindevertretung und des Bauausschusses Vogelsang-Warsin vom 05.07.2016

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.50 Uhr
Ort: Multiples Haus
Anwesend: Herr Müller, Herr Grönow, Herr Kliewe
Frau Breßler, Kerstin Simon, Herr Böttcher,
Herr Behnke, Herr Kunstmann, Herr Walther, Herr Prim
Amt: Frau Bernheiden

Tagesordnung

öffentlicher Teil

- TOP 0: Begrüßung
- TOP 1: Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung
- TOP 2: Feststellen der Beschlussfähigkeit
- TOP 3: Genehmigung der Tagesordnung
- TOP 4: Protokollkontrolle vom 12.05.2016
- TOP 5: Protokollkontrolle vom 14.04.2016
- TOP 5: Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung am 12.05.2016 gefassten Beschlüsse
- TOP 6: Diskussion und Beschlussfassung über die Stellungnahme der Gemeinde Vogelsang-Warsin zum Entwurf der Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Festsetzung des Naturparks „Am Stettiner Haff“
DS-Nr. 061/016/2016
- TOP 7: Diskussion und Beschlussfassung über die Ermächtigung des Bürgermeisters zur Beauftragung der Bauleistungen für die Außenanlagengestaltung des Multiplen Hauses „Alte Dorfschule“ Vogelsang-Warsin, Ahornweg 1
DS-Nr. 061/017/2016
- TOP 8: Diskussion und Beschlussfassung über die Gewährung eines finanziellen Zuschusses für den Dorfclub Vogelsang-Warsin e. V.
DS-Nr. 061/018/2016
- TOP 9: Diskussion und Beschlussfassung über die 6. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Vogelsang-Warsin
DS-Nr. 061/019/2016
- TOP 10: Information des Bürgermeisters
- TOP 11: Einwohnerfragestunde

nichtöffentlicher Teil

- TOP 12: Bau- und Grundstücksangelegenheiten
- TOP 13: Diskussion über die Durchführung von privaten Feiern am Strand
- TOP 14: Information des Bürgermeisters
- TOP 15: Anfragen der Gemeindevertreter
- TOP 16: Sonstiges

Öffentlicher Teil

TOP 0: Begrüßung

Herr Grönow begrüßt die Anwesenden.

TOP 1: Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung

Die ordnungsgemäße Ladung ist erfolgt.

TOP 2: Feststellen der Beschlussfähigkeit

Alle Gemeindevertreter der Gemeindevertretung und des Bauausschusses sind anwesend. Damit ist die Sitzung beschlussfähig.

TOP 3: Genehmigung der Tagesordnung

Antrag, folgende Drucksachen auf die Tagesordnung aufzunehmen.

DS-Nr. 061/020/2016

Entscheidung zur Durchführung von Veranstaltungen am Strand in Vogelsang-Warsin

DS-Nr. 061/021/2016

Übernahme Kostenanteil Renovierungsarbeiten Amtsgebäude Goethestraße 12 in Ueckermünde

DS-Nr. 061/022/2016

Gemeindliches Einvernehmen zum Antrag auf Neubau eines Carports

Die Tagesordnung wird in der jetzt vorliegenden Form einstimmig bestätigt.

TOP 4: Protokollkontrolle vom 12.05.2016

Das Protokoll wird einstimmig von den Mitgliedern der Gemeindevertretung bestätigt.

Protokollkontrolle vom 14.04.2016

Das Protokoll wird einstimmig von den Mitgliedern des Bauausschusses bestätigt.

TOP 5: Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil der Gemeindevertreter Sitzung am 12.05.2016 gefassten Beschlüsse

Die Beschlüsse werden verlesen.

TOP 6: Diskussion und Beschlussfassung über die Stellungnahme der Gemeinde Vogelsang-Warsin zum Entwurf der Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Festsetzung des Naturparks „Am Stettiner Haff“

DS-Nr. 061/016/2016

Sachverhalt:

Das Land Mecklenburg-Vorpommern beabsichtigt, die Landesverordnung zur Festsetzung des Naturparks „Am Stettiner Haff“ vom 20. Dezember 2004, die durch die Verordnung vom 03. Juli 2008 geändert worden ist, zu ändern.

Der Naturpark „Am Stettiner Haff“ soll um Flächen der Gemeinden Plöwen und Blankensee erweitert werden (siehe Kartenausschnitte). Darüber hinaus wird die Verordnung in förmlicher/redaktioneller Hinsicht aktualisiert.

Für das Verfahren sind die Gemeinden des Amtes „Am Stettiner Haff“ zu beteiligen.

Diskussion:

Die neue Verordnung beinhaltet eine flächenmäßige Vergrößerung. Der Naturpark wird größer und das ist gut so.

Was hat eine Gemeinde davon?

Herr Walther antwortet:

Diese Verordnung ist der geringste Status um Flächen unter Schutz zu stellen. Einmal kommen die Belange vor Ort nicht zu kurz und sie dient dem Schutz der Natur. Mit dieser Verordnung soll erreicht werden, dass Mensch und Natur im Einklang leben.

Beschluss:

Die Gemeinde Vogelsang-Warsin beschließt einstimmig, gegen die gemäß Entwurf der Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Festsetzung des Naturparks „Am Stettiner Haff“ hervorgebrachten Änderungen keine Hinweise und Bedenken hervorzubringen.

**TOP 7: Diskussion und Beschlussfassung über die Ermächtigung des Bürgermeister zur Beauftragung der Bauleistungen für die Außenanlagengestaltung des Multiplen Hauses „Alte Dorfschule“ Vogelsang-Warsin, Ahornweg 1
DS-Nr. 061/017/2016**

Sachverhalt:

Mit DS-Nr. 061/015/2016 vom 12.05.2016 wurde für die Maßnahme „Außenanlagengestaltung inkl. Bewegungsparcours“ das Nutzungskonzept gebilligt und der Änderungsantrag beschlossen. Der Änderungsantrag wurde in der LAG-Sitzung Stettiner Haff am 25.05.2016 beraten und positiv bewertet. Es wird in Kürze der Zuwendungsbescheid durch das STALUV, Ueckermünde, erwartet.

Da die Maßnahme in Höhe der bewilligten Mittel für das Haushaltsjahr 2016 bis 31.10.2016 schlussgerechnet und gegenüber der Bewilligungsbehörde abgerechnet und Mittel abgerufen werden müssen, sollte der Bürgermeister ermächtigt werden, nach durchgeführter beschränkter Ausschreibung, den Auftrag an den wirtschaftlich günstigsten Bieter zu erteilen.

Diskussion:

Es wird eine enge Zeitschiene

Firmen werden unter Druck gesetzt.

Es kann auch nächstes Jahr gemacht werden, ist aber haushaltstechnisch nicht günstig.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Vogelsang-Warsin ermächtigt mit 6 Stimmen und einer Stimmenthaltung den Bürgermeister für das Bauvorhaben „Außenanlagengestaltung inkl. Bewegungsparcours“ nach erfolgter beschränkter Ausschreibung den Auftrag an den wirtschaftlich günstigsten Bieter zu erteilen. Über die erfolgte Auftragsvergabe ist die Gemeindevertretung zu informieren.

**TOP 8: Diskussion und Beschlussfassung über die Gewährung eines finanziellen Zuschusses für den Dorfclub Vogelsang-Warsin e. V.
DS-Nr. 061/018/2016**

Sachverhalt:

Die Ausrichtung des Strandfestes erfolgt durch den Dorfclub Vogelsang-Warsin e. V. Damit das Strandfest zu einem kulturellen Höhepunkt wird und der Dorfclub die Ausgestaltung des Festes anspruchsvoll durchführen kann, wurden im Haushalt 2016 1.500,00 € als Zuschuss eingestellt.

Gleichzeitig wurde in der Gemeindevertretersitzung am 12.05.2016 festgelegt, dass sich die Gemeinde mit 500,00 € an der Finanzierung des Brennofens, welcher von der AG Töpfern genutzt wird, beteiligt.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, den Dorfclub zur Ausgestaltung des Strandfestes einen finanziellen Zuschuss i. H. v. 1.250,00 € und zur Finanzierung des Brennofens 500,00 € zu gewähren. Die Zahlung der zusätzlichen 250,00 € soll aus dem Repräsentationsfonds des Bürgermeisters erfolgen.

Diskussion:

- Die 500,00 € für den Brennofen erst überweisen wenn die Finanzierung steht und die anderen Vertragspartner gezahlt haben.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Vogelsang-Warsin beschließt mit 5 Stimmen dafür und zwei Stimmenthaltungen, den Dorfclub Vogelsang-Warsin e. V. einen Zuschuss i. H. v. 1.250,00 € für die Ausgestaltung des diesjährigen Strandfestes sowie 500,00 € für die Finanzierung des Brennofens zu zahlen, wenn die Finanzierung steht.

TOP 9: Diskussion und Beschlussfassung über die 6. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Vogelsang-Warsin
DS-Nr. 061/019/2016

Sachverhalt:

Die geltende Hauptsatzung der Gemeinde Vogelsang-Warsin soll in mehreren Punkten aktualisiert/präzisiert werden bzw. an rechtliche und/oder praktische Erfordernisse angepasst werden:

• **Berichtigung der Festlegung einer Betragsgrenze in der Haushaltswirtschaft (§ 5a)**

§ 5a Abs. 6 der Hauptsatzung bestimmt, dass bei Aufträgen bis zum voraussichtlichen Volumen von 5.000,00 € auf eine detaillierte Leistungsbeschreibung verzichtet werden kann. – Diese Regelung wurde u.a. im Ergebnis der Sonderprüfung der Stadt Eggesin im März 2015 durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald beanstandet mit der Begründung, dass die übergeordnete Rechtslage (VOL/VOB) keine Möglichkeit der gemeindlichen Festlegung einer eigenen Wertgrenze hergibt. – Die Feststellung des Landkreises ist zutreffend. Die Regelung ist daher aus der Hauptsatzung zu entfernen.

• **Änderung der Zuständigkeiten des Bürgermeisters (§ 5)**

Bei allgemeinen Aufträgen und Verpflichtungserklärungen sind die Wertgrenzen für die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die Angelegenheiten des Tagesgeschäfts gegenwärtig recht niedrig gehalten. Auf der Grundlage der Empfehlung der Gemeindevertretung auf ihrer Sitzung am 12.05.2016 sollen sie angemessen angehoben werden, um so die Geschäfte der laufenden Verwaltung effizienter und zügiger abwickeln zu können.

Gemäß § 39 Abs. 2 KV M-V bedürfen Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern der Gemeindevertretung/der Ausschüsse zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Gemeindevertretung. Analog gilt dies für Verträge mit natürlichen oder juristischen Personen/Vereinigungen, die durch die vg. Mandatsträger vertreten werden. Ihre Zuständigkeit kann die Gemeindevertretung gemäß § 22 Abs. 4 Nr. 1 KV M-V unter Benennung konkreter Wertgrenzen auf den Bürgermeister bzw. Hauptausschuss übertragen. – Bislang hat die Gemeinde Vogelsang-Warsin von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht. In der Praxis bedeutet dies, dass jedes Vertragsgeschäft mit Mandatsträgern, auch bei geringem Kostenanfall, durch die Gemeindevertretung per Beschlussvorlage zu genehmigen ist. – Verwaltungsseitig wird jetzt empfohlen, auch hier die Angelegenheiten mit geringerem finanziellem Hintergrund auf den Bürgermeister zu übertragen. Der Gemeindevertretung verbleibt so mehr Freiraum für Debatten über grundsätzliche bzw. wichtige Angelegenheiten; die laufende Verwaltung kann rascher erledigt werden. Die vorgeschlagenen Wertgrenzen sind zur Vermeidung möglicher Selbstbegünstigungen durch die Handelnden bewusst niedriger gehalten als die für sonstige Verträge (500,00 € bei einmaligen und 50,00 €/Monat bei wiederkehrenden Leistungen).

Weiterhin wird in Umsetzung des § 44 Abs. 4 KV M-V die Entscheidungsbefugnis über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen (Spenden, Schenkungen u.ä.) bis zur Wertgrenze von 100,00 € dem Bürgermeister zugewiesen.

• **Öffentliche Bekanntmachung (§ 7)**

§ 7 der Hauptsatzung enthält die Regelungen zur öffentlichen Bekanntmachung. Unter anderem ist dort fixiert, dass in der Außenstelle Ueckermünde, Goethestr. 12 Textfassungen der Internetbekanntmachungen bereitgehalten werden. Die im April 2016 erfolgte Verlegung der Außenstelle an den neuen Standort Am Rathaus 4 bei der Stadtverwaltung Ueckermünde ist (neben der personellen Reduzierung) mit einer Tätigkeitsbeschränkung auf ausschließliche Meldeangelegenheiten verbunden. Die Hauptsatzung wird daher entsprechend angepasst und die vg. Regelung entfernt.

§ 3 Abs. 2 KV-DVO bestimmt, dass bei Internetbekanntmachungen von Satzungen diese für jede Person am Verwaltungssitz bereitgehalten werden bzw. kostenpflichtig zugesandt werden. Die jetzige Formulierung in der Hauptsatzung umfasst jedoch alle Internetbekanntmachungen. Daher wird die Aussage berichtigt.

Die Aussagen zur Bekanntmachung von Sitzungen der Gemeindevertretung bzw. der öffentlichen Ausschüsse werden dahingehend präzisiert, dass diese zusätzlich zur förmlichen Internetbekanntmachung der Öffentlichkeit durch Aushang an den gemeindlichen Bekanntmachungstafeln zur Kenntnis gegeben werden.

Zu den Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen der kommunalen Gremien fordert § 29 Abs. 8 KV M-V, dass diese der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sind. Derzeit bestimmt die Hauptsatzung jedoch explizit ihre öffentliche Bekanntmachung. Die vgl. Regelung wird ersetzt durch einen reinen Hinweis auf die öffentliche Zugänglichkeit über die Homepage des Amtes.

- Dienstsiegel (§ 1)

§ 1 Abs. 5 der Hauptsatzung bestimmt, dass die Verwendung des Wappens und des Dienstsiegels durch Dritte der Genehmigung des Bürgermeisters bedarf. – Die Verwendung des gemeindlichen Dienstsiegels ist gemäß der Gesetzgebung ausschließlich der betreffenden Gemeinde im rechtsgeschäftlichen Verkehr und im Verwaltungsvollzug vorbehalten. Eine Verwendung durch Dritte ist unzulässig (Hoheitszeichengesetz i.V.m. Kommunal-Siegelverordnung). Die Regelung wird daher entsprechend korrigiert.

Der Abs. 4 weist in der Umschrift des Siegels irrtümlich noch das Wort „Landkreis“ aus (Entfernung bei 2. Änderung in 2012 unterblieben). Dies wird jetzt berichtigt.

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Vogelsang-Warsin

Aufgrund § 5 Abs. 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom und Anzeige bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde folgende 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Vogelsang-Warsin erlassen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Vogelsang-Warsin vom 25.08.2009 (Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ Nr. 09/10 vom 20.10.2009), zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Vogelsang-Warsin vom 22.09.2015 (Homepage <http://www.amt-am-stettiner-haff.de> am 23.09.2015), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 1 Name / Wappen / Flagge / Dienstsiegel“
 - b) In Absatz 5 werden die Worte „und des Dienstsiegels“ gestrichen.
2. § 5 wird wie folgt gefasst:
„Bürgermeister/Stellvertreter“
 - (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 2.500,00 € gerichtet sind, sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250,00 € pro Monat,
 2. über Verträge nach § 39 Abs. 2 Satz 11 und 12 KV M-V, die auf einmalige Leistungen von 500,00 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 50,00 € pro Monat,
 3. über überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 500,00 € sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von 500,00 € je Fall,
 4. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken von 500,00 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,00 €.

- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € bzw. von 1.000,00 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten der Verwaltung in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 €.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100,00 €.
3. § 5a Absatz 6 wird aufgehoben.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Sätze 1 bis 3 wie folgt gefasst:
 „Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, im Internet auf der Homepage des Amtes „Am Stettiner Haff“ unter der Adresse <http://www.amt-am-stettiner-haff.de> (Bereich Öffentliche Bekanntmachungen). Im Internet bekannt gemachte Satzungen können beim Amt „Am Stettiner Haff“, Stettiner Straße 1 in 17367 Eggesin, kostenpflichtig bezogen werden. Textfassungen der vg. Satzungen werden zur Mitnahme während der Sprechzeiten des Bürgermeisters im Gemeindebüro sowie während der Öffnungszeiten am Verwaltungssitz in Eggesin bereitgehalten.“
- b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
 „(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer öffentlich tagenden Ausschüsse werden zusätzlich durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln nach Absatz 4 zur Kenntnis gegeben.“
- c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:
 „(7) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen der gemeindlichen Gremien sind über die Homepage des Amtes „Am Stettiner Haff“ unter der Adresse <http://www.amt-am-stettiner-haff.de> der Öffentlichkeit zugänglich.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Vogelsang-Warsin beschließt einstimmig gemäß § 5 Abs. 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) die 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Gemeinde Vogelsang-Warsin in der Fassung gemäß der Anlage dieser Beschlussvorlage.

TOP 10: Information des Bürgermeisters

1. Hunde am Strand
 Wir haben keinen Hundestrand. Es gab Hunde und Pferde, von denen sich Badegäste belästigt fühlen.
 Das muss mehr kontrolliert werden. Hierfür sind Dienstausschüsse in Arbeit.
 Hunde am Teich sind auch nicht die Lösung. Der Teich ist verpachtet.
 Der alte Hafen könnte eine Alternative sein

2. Strandfest
Die Vorbereitung des Strandfestes ist im Großen abgeschlossen. Im nächsten Amtsblatt erscheint das Programm. Herr Walther macht darauf aufmerksam den historischen Spaziergang in der Ankündigung nicht zu vergessen.
3. Partnergemeinde gesucht
Frau Sass hat angerufen, Police wird Patengemeinde

TOP11: Einwohnerfragestunde

Bürger zum Thema Hunde am Strand:

- Wir waren bis Ende April mit unseren Hunden am Strand. Der Strand war sehr verschmutzt, aber nicht von Tieren, sondern von Menschen, (kaputte Flaschen, Müll)
- Vogelsang Warsin wirbt familienfreundlich. Unser Hund gehört zur Familie.
- Wir wollen eine freie Entfaltung für Hund und Mensch.
- Urlauber, die mit Hunden kommen werden bestraft.
- Man muss einen Kompromiss finden.
- Hundeschilder sind auch keine Lösung
- Man sollte über eine Zeitregelung nachdenken

Der Bürgermeister legt fest, dieses Thema noch einmal im Bauausschuss aus die Tagesordnung zu setzen. Bis dahin Bleiben die Schilder.

gez. Grönow
Bürgermeister

gez. Bernheiden
Protokollführer